

Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz

Personensorgeberechtigte (Eltern):

Frau/Herr

(Vorname, Name)

wohnhaft:

(Adresse)

telefonisch erreichbar unter:

meine Tochter/mein Sohn

(Vorname, Name)

Geburtsdatum:

_____ (Alter: _____ Jahre)

wird bei der Tanzveranstaltung
in Schmiechen am:

____. _____. 20____

von einer erziehungsbeauftragten Person gemäß §1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes
begleitet.

Die Erlaubnis für meine Tochter/meinen Sohn gilt bis um _____ Uhr.

Ich kenne die beauftragte Person und vertraue ihr die erzieherische Führung über meine Tochter/meinen Sohn an. Die beauftragte Person ist 18 Jahre oder älter und hat genug erzieherische Kompetenzen um meinem Kind Grenzen setzen zu können. Er/Sie trägt außerdem Sorge dafür, dass mein Kind zur angegebenen Zeit die Veranstaltung verlässt und unversehrt zu Hause ankommt.

Erziehungsbeauftragte Person ist:

Frau/Herr

(Vorname, Name)

wohnhaft:

(Adresse)

telefonisch erreichbar unter:

Unterschriften, Datum:

Personensorgeberechtigte/Eltern

Erziehungsbeauftragter

**Wer Unterschriften fälscht, kann nach § 267 Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe
bis zu 5 Jahren bestraft werden!**

Ausweiskopie des unterzeichneten Elternteils ist vorzulegen

Jugendschutz durch Erziehungsbeauftragte

Liebe Eltern,

mit dem Inkrafttreten des neuen Jugendschutzgesetzes am 1. April 2003 haben Sie die Möglichkeit für die Begleitung Ihres Kindes eine „erziehungsbeauftragte Person“ zu benennen. In Begleitung dieser Person, die Sie ausdrücklich beauftragen müssen, sind gestattet

- der Besuch von **Tanzveranstaltungen** durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
- der Besuch von **Gaststätten** durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
- der Besuch dieser Angebote durch ältere Kinder bzw. Jugendliche **außerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen.**

Das Gesetz schreibt für die Benennung keine bestimmte Form vor; Sie können gerne das umseitige Formular verwenden, auf dem Sie alle wichtigen Informationen eintragen können.

Bitte bedenken Sie beim Erteilen des Erziehungsauftrages:

- Die/der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein! **Er/sie sollte sich gegenüber anderen ausweisen können.**
 - Sie/er muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind in der Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können.
- Prinzipiell gilt: **Die/der Erziehungsbeauftragte übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für Ihr Kind**, z.B. die Aufsichtspflicht. Überzeugen Sie sich, ob sie/er dieser Aufgabe gewachsen ist.
- Stellen Sie beim Besuch abendlicher Veranstaltungen (z.B. Disko-Besuchen) die Heimfahrt Ihres Kindes sicher!
 - Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht!
 - Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß (z.B. kein Alkoholkonsum und Rauchverbot)

Das Ausfüllen der Rückseite dieses Informationsblattes wird Ihrer Tochter/Ihrem Sohn helfen, den Veranstaltern, der Polizei oder andere Aufsichtspersonen zu beweisen, dass Sie als Eltern mit der Anwesenheit ihres Kindes einverstanden sind.